

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 73/13 B

L 5 R 361/10 (Hessisches LSG)
S 4 R 56/07 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Nach der Beschwerdebegründung hat der Kläger, ausgehend von einem Leistungsfall im November 1996, ab Juni 1997 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen, zuletzt, durch einen außergerichtlichen Vergleich des Jahres 2004, befristet bis zum August 2006. Die Beklagte habe den Weiterzahlungsantrag vom Mai 2006 mit der Begründung abgelehnt, die Neun-Jahres-Frist des § 102 Abs 2 S 5 letzter Teils (bis 30.4.2007 früherer Satz 4) SGB VI sei wegen des im Jahre 2004 abgeschlossenen Vergleichs unbeachtlich. Während die Klage zum SG Gießen Erfolg gehabt habe (*zusprechendes Urteil vom Juni 2010*), habe das LSG die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben: § 102 Abs 2 S 5 SGB VI stelle keine "widerlegbare Fiktion, sondern ... eine für den Regelfall geltende gesetzliche Vermutung" dar, die durch besondere Umstände des Einzelfalls widerlegt werden könne. Daher könne auch nach Ablauf einer Gesamtbefristung von neun Jahren eine weitere Befristung vorgenommen werden, wenn nicht alle therapeutischen Möglichkeiten ausgeschöpft seien, mit denen eine rentenrelevante Steigerung des geminderten Leistungsvermögens erreicht werden könne.
- 2 Der Kläger macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ordnungsgemäß dargelegt noch einen Verfahrensmangel hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr; vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm



angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.

- 5 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Es fehlt bereits an der Angabe einer grundsätzlichen Rechtsfrage, die nicht durch die Gegenüberstellung der im Berufungsurteil vertretenen Meinung mit der Rechtsansicht des Klägers (*wie auf S 3 f der Beschwerdebegründung*) ersetzt werden kann. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich aus dem Vortrag des Beschwerdeführers die möglicherweise gemeinte einschlägige Rechtsfrage herauszusehen.
- 6 Selbst wenn der Kläger jedoch eine Rechtsfrage zur Anwendung des § 102 Abs 2 S 5 SGB VI gestellt hätte, fehlte es an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Denn er führt selbst aus, auch nach seiner eigenen Rechtsansicht bleibe dem Rentenversicherungsträger die Möglichkeit, einem Genesenden die Rente iS des § 48 SGB X zu entziehen (*S 4 der Beschwerdebegründung*); dennoch setzt er sich in keiner Weise mit der Frage auseinander, ob für die Vorgehensweise der Beklagten im angefochtenen Bescheid (Ablehnung des Antrags auf Weiterzahlung der Rente über August 2006 hinaus) nicht jene verwaltungsverfahrenrechtliche Bestimmung eine hinreichende Rechtsgrundlage dargestellt hätte.
- 7 Soweit der Kläger Fehler des Berufungsverfahrens rügt, bezeichnet er keinen für eine Nichtzulassungsbeschwerde erheblichen Verfahrensmangel.
- 8 Der angebliche Fehler in der Würdigung des Gutachtens von Dr. W. durch das LSG ist von vornherein unbeachtlich. Denn nach ausdrücklicher Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel von vornherein nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 9 Entsprechendes gilt für die Rüge des "Mangels bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit", mit der der Kläger vorträgt, dass das LSG weder die Anzahl der zur Verfügung stehenden einschlägigen Arbeitsplätze überprüft habe noch, ob bei einer anders lautenden (dh von der des Dr. W. abweichenden) medizinischen Bewertung des Fatigue-Syndroms auf derartige Arbeitsplätze verwiesen werden könne. Insoweit ist zum einen darauf hinzuweisen, dass angebliche Verstöße gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nach § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG nur dann beachtlich sind, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger trägt jedoch in keiner Weise vor, dass er einen auf die vermisste Sachaufklärung gerichteten Beweisantrag gestellt habe. Zum anderen kann es für die Überprüfung der Verweisungsmöglichkeiten auf eine andere Bewertung des Gesundheitszustands des Klägers als die nach dem Gutachten von Dr. W. schon deshalb nicht an-



kommen, weil hinsichtlich der Verwertung dieses Gutachtens kein Verfahrensmangel in zulässiger Weise gerügt ist (*s oben*).

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)